



KRP Klaus Ribbert und Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
die Kanzlei für Vermögensantworten

KRP • Postfach 1407 • 48664 Ahaus

Partner

Dipl.-Kaufmann
Klaus Ribbert*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Martin Gehling*
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Martin Körkemeyer
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Jörg Brands
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Christian Schroot
Steuerberater

Sebastian ter Huurne, M.A.
Steuerberater

Wie müssen Sie als Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszahlen und wann erfolgt die Erstattung?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Lebenshaltungskosten - insbesondere für Energie und Lebensmittel - sind im ersten Quartal 2022 enorm angestiegen. Viele Menschen leiden unter den Kostensteigerungen. Um diese Belastung zumindest teilweise abzufedern, hat die Bundesregierung neben dem vielbeachteten 9-€-Ticket für die Monate Juni bis August u.a. auch die Energiepreispauschale i.H.v. 300 € eingeführt.

Letztere wird in den meisten Fällen einmalig durch Sie als Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ausgezahlt. Damit Sie durch die zusätzlichen Zahlungen nicht unnötig belastet werden, erhalten Sie die Erstattung in der Regel schon vor der Auszahlung! Außerdem zeigen wir Ihnen auf, in welchen Fällen Sie auf eine Auszahlung verzichten können.

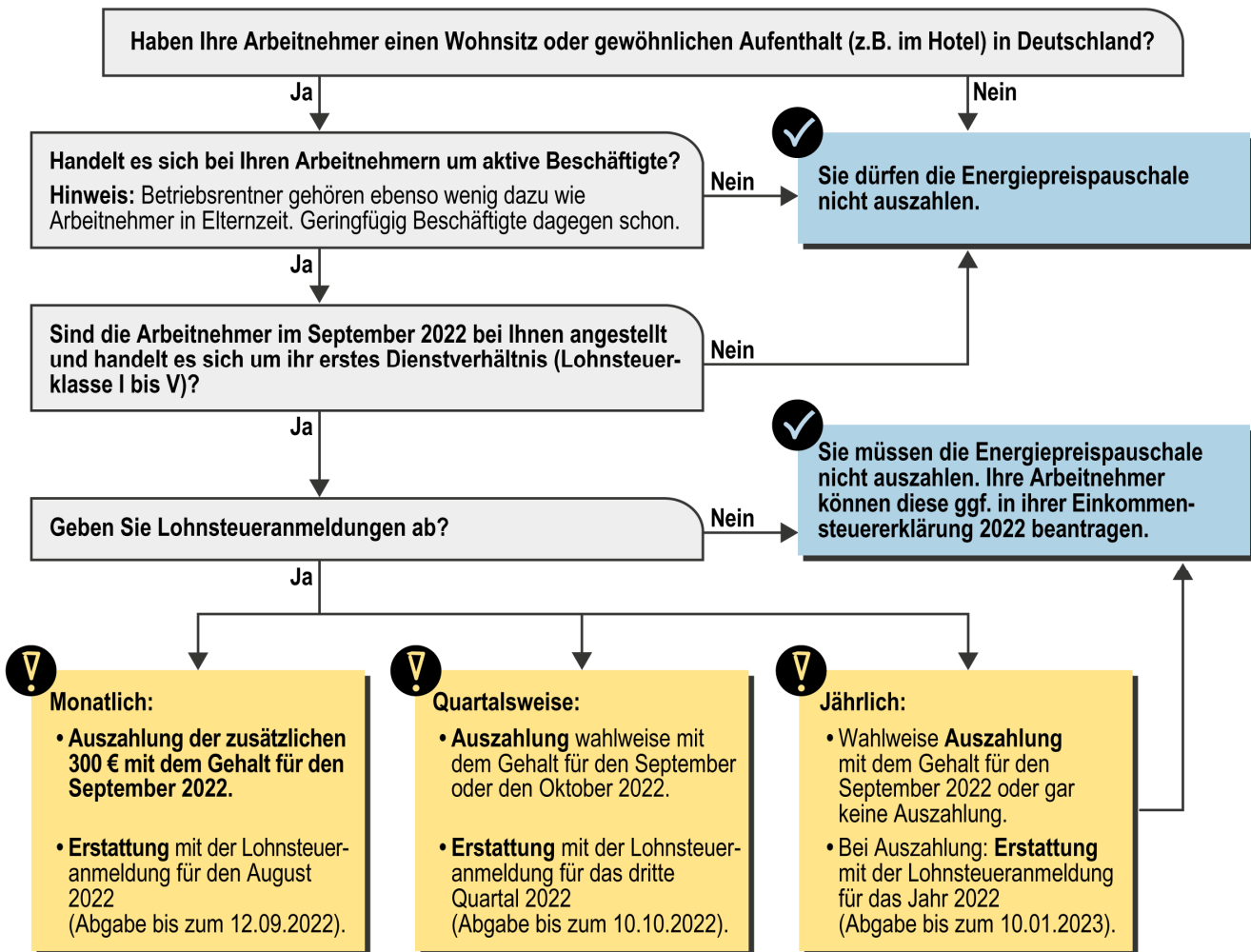


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, an welche Arbeitnehmer Sie die Energiepreispauschale wie auszahlen müssen und welche Konsequenzen sich daraus für Sie ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Wie müssen Sie als Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszahlen und wann erfolgt die Erstattung?

Achtung: Die Erstattung erfolgt ggf. bereits mit der Lohnsteueranmeldung für den August 2022!



✓ Die Erstattung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung, indem die gezahlte Energiepreispauschale mit der zu zahlenden Lohnsteuer verrechnet wird.

Achtung: Sollte die Energiepreispauschale die Lohnsteuer übersteigen, können Sie den Differenzbetrag nicht in den Folgemonat bzw. das Folgequartal übertragen. Aber Sie können eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, woraufhin das Finanzamt Ihnen den Differenzbetrag erstattet. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

💡 **Gut zu wissen:**

- Die Auszahlung der Energiepreispauschale ist in der Lohnsteueranmeldung mit dem Großbuchstaben „E“ anzugeben. Ihr Softwarehersteller stellt hierzu sicherlich bald ein Update zur Verfügung.
- Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.
- Bei geringfügig Beschäftigten ist die Pauschale auch nicht steuerpflichtig.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Energiepreispauschale beraten wir Sie gern persönlich.